

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	23.6.16	8

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

**Städtebauförderung im Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren";
hier: Einleitungsbeschluss**

A) SACHVERHALT

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf den beigefügten Vermerk verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Im Haushalt 2016 sind Haushaltsmittel für die Konzeptionen zu den mit der CIMA zusammen erarbeiteten Schlüsselprojekten aus dem Stadtentwicklungskonzept eingestellt. Das Konzept für die Umgestaltung des Marktplatzes ist zur Förderung bei der Aktivregion angemeldet worden und könnte voraussichtlich mit 15.000,00 € bezuschusst werden. Weitere Fördermittel, insbesondere zur Umsetzung der Maßnahmen, sind nicht in Sicht,

Mit der nunmehr eröffneten Möglichkeit, auch noch im Jahr 2016 in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen zu werden, besteht die Möglichkeit, sowohl für die Konzeption als auch für die Realisierung der Maßnahmen Städtebaufördermittel zu erhalten.

Um in das Städtebauförderprogramm aufgenommen werden zu können, sind jedoch einige Schritte notwendig, da das vorliegende Stadtentwicklungskonzept nicht vollumfänglich die hohen Anforderungen erfüllt. Die bereits in Auftrag gegebenen Gutachten können jedoch mitgenutzt werden.

Die Finanzierung bei den geförderten Maßnahmen sieht dann eine Aufteilung von jeweils 1/3 Bund, Land und Gemeinde vor. Auch die notwendigen vorbereitenden

Untersuchungen und das daraus resultierende ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) kann so gefördert werden. Für den Fall, dass in dem Maßnahmengebiet auch das Sanierungsrecht festgestellt würde, unterliegt dann jeder Kaufvertrag in diesem Gebiet dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadt Heiligenhafen.

Bisher ist es der Stadt Heiligenhafen nicht gelungen in die Städtebauförderung aufgenommen zu werden, da entweder Voraussetzungen nicht erfüllt wurden oder entsprechende Förderprogramme nicht zur Verfügung standen.

Insofern wird seitens der Verwaltung dringend empfohlen, jetzt die Chance zu nutzen und die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ noch in 2016 zu beantragen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Mittel stehen im Haushalt 2016 zur Verfügung

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Stadt Heiligenhafen beantragt die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm beim Städtebaureferat im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2016
2. Die Stadtvertretung stimmt dem im beigefügten Lageplan abgegrenzten Gebiet für die Durchführung der „Vorbereitenden Untersuchungen“ gem. § 141 BauGB zu.
3. Der Beschluss ist gem. § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 Bau GB hinzuweisen.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen eines positiven Bescheides zum Städtebauförderungsprogramm des Innenministeriums, die Ausschreibung für ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die vorbereitenden Untersuchungen und für die Leistungen eines Sanierungsträgers in die Wege zu Leiten.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	 3.6.16
Büroleitender Beamter	

Vfg.

Städtebauförderungsprogramm

hier : **Besprechung mit dem Städtebaureferat des Innenministeriums am 31.05.2016**

1. **Vermerk:**

Mit Schreiben vom 11.03.2016 des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurden die Städte und Gemeinden aufgefordert, Ihr Interesse für eine Städtebauförderung zu bekunden.

Die Stadt Heiligenhafen hat nach eingehender Prüfung Ihr Interesse fristgerecht zum 06.05.2016 gegenüber dem Innenministerium schriftlich bekundet. Aufgrund dessen teilte das Städtebaureferat mit, dass am 31.05.2016 eine gemeinsame Besprechung und Stadtbegehung erfolgen soll.

An diesem Termin nahmen vom Städtebaureferat Frau Kling, Frau Wecken und Frau Wolf teil. Seitens der Verwaltung nahmen Bgm. H. Müller, Herr Brandt, Herr Pfündl sowie Frau Hamer teil.

Frau Kling teilte mit, dass die Städtebauförderung die Städte intensiv dabei unterstützt, ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unter den aktuellen Bedingungen des demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels auszubauen. Die Wohnungsangebote und Aufenthaltsqualität der Innenstädte werden verbessert, die Versorgungsfunktion der Stadtzentren gestärkt und der zunehmenden Tendenz der sozialen Polarisierung, der Stadt-Umland-Wanderung und städtebaulichen Funktionsverlusten wird entgegengewirkt.

Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung ist für die Kommunen mit erheblichen Kosten verbunden. Seit Anfang der 1970er Jahre fördern daher Bund und Länder städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Städten und Gemeinden. Der Bundesgesetzgeber hat die Städtebauförderung als Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländern und Gemeinden gesetzlich verankert und als Daueraufgabe im Baugesetzbuch bestätigt.

Auf der Grundlage der kommunalen Anträge und entsprechend der gesetzten Schwerpunkte stellt das Land jährlich die Städtebauförderungsprogramme auf. Alle

drei Finanzierungsträger - also Bund, Land und die Stadt - sind in der Regel mit je einem Drittel beteiligt.

Voraussetzungen für die Förderung sind u.a.

- das Vorliegen oder die absehbare Entstehung erheblicher städtebaulicher Missstände,
- die Umsetzung der Fördermaßnahme auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
- die Anwendung bestimmter Rechtsinstrumente (z.B. Sanierungssatzung) und
- die Festlegung eines Fördergebietes.

Das Stadtentwicklungskonzept der Fa. CIMA (SEK), das mit der Interessenbekundung zugesandt wurde, erfüllt nicht vollumfänglich die hohen Anforderungen.

Frau Kling stellt der Stadt Kontaktdaten von entsprechenden Büros zur Verfügung, die sach- und fachkundig diese Konzepte erstellen. Das SEK sowie das Einzelhandelskonzept, das sich zurzeit noch in der Beschlussfassung befindet, können als Arbeits- und Datengrundlage genutzt werden.

Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden. Die aktuelle Fassung vom 01.01.2015 wurde der Verwaltung ausgehändigt.

Frau Kling teilte des Weiteren mit, dass derzeit noch Fördergelder für 2016 zur Verfügung stehen, der Antrag jedoch sehr kurzfristig (bis zum 13.06.2016) gestellt werden müsste.

Ansonsten könnte auch danach ein Antrag gestellt werden, dieser müsste bis Februar 2017 eingereicht werden, der Bescheid würde dann jedoch erst im August 2017 erteilt werden.

Seitens der Verwaltung wurde auf den geplanten Bau des Bildungs- und Kulturzentrums verwiesen. Hierfür erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 750.000,00 € vom LLUR.

Lt. des Städtebaureferats könnte die Möglichkeit bestehen, bereits hierfür Fördergelder in Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten einzuwerben. Bei einer geplanten Bausumme von 2,6 Mio € würden somit 1,3 Mio € gefördert werden.

Die bereits zugesagte Förderung von 750.000,00 € würde abgezogen werden, so dass aus der Städtebauförderung noch ein Betrag in Höhe von 550.000,00 € gezahlt werden könnte.

Frau Kling wies darauf hin, dass die Städtebauförderung nicht für eine einzelne Maßnahme mit einem beschränkten Förderzeitraum gezahlt wird, sondern für alle förderfähigen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in den nächsten Jahren. Somit ist das ISEK auch ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben. Neben Konzeptstellungen und Untersuchungen würde gerade auch die Umsetzung der Maßnahmen gefördert werden.

Im Verlauf des Gespräches wurde mehrmals auf die Städte Oldenburg und Eutin hingewiesen, die sich an diesen Förderprogrammen beteiligen. In beiden Städten ist es in den letzten Jahren gelungen, mit entsprechenden Fördergeldern zahlreiche Projekte und planerische Maßnahmen zu realisieren.

Sowohl im ausführlichen Gespräch als auch bei der anschließenden Begehung der Innenstadt und des Hafengebietes festigte sich bei den Mitarbeiterinnen des Innenministeriums der positive Eindruck, dass die Stadt Heiligenhafen alle Voraussetzungen erfüllt, um in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen werden zu können.

Hierfür ist im ersten Schritt eine Beschlussfassung der Stadtvertretung und die Festlegung des Untersuchungsgebietes (Maßnahmenggebiet) erforderlich.

2. **Herrn Bürgermeister Müller mit der Bitte um Kenntnisnahme.**
3. **Durschrift an die Stadtvertreter bzgl. kurzfristiger Rückmeldung, ob ein Antrag in diesem Jahr eingereicht werden soll.**
4. **Wvl.: sofort**

Heiligenhafen, den 02.06.2016



(Sandra Hamer)

